

länder Münzstätte vom Jahre 1311 kennen (MG. Constitutiones IV, 1, S. 671). Für die besseren Münzgattungen war Justierung jedes einzelnen Stückes vorgeschrieben und zwar so: 'quod nullus de predictis denariis erit fortior vel debilior suo iusto pondere', und nun folgt die Angabe der erlaubten Fehlergrenze, die für die 'moneta grossa argenti' durch die Worte 'ultra granum', für die Goldstücke mit 'ultra dimidium granum' festgesetzt wird. Für die schwächere Münzgattung der Imperialen wurde dagegen eine beschränkte al marco-Prägung zugelassen und den Münzarbeitern, welche die Stückelung der Zaine besorgten, befohlen: 'debent taliare monetas predictas tali modo, quod in duabus unziis non sint plures quam tres denarii fortes ac tres debiles, et si plures adessent, eos non recipere tenentur magistri, donec ipsi operarii emendaverint et eos posuerint ad suum rectum punctum, et ibi debet esse tantum de fortibus, quantum de debilibus et debent recipere ad punctum et reddere ad punctum'. Mit anderen Worten: die obersten Münzbeamten, welche das Münzmetall erst zur Herstellung der Zaine, dann zur Stückelung und endlich zur Prägung den zuständigen Münzarbeitern mit der Wage überantworteten und in gleicher Weise rückübernahmen, hatten darauf zu sehen, dass die Schrotmeister möglichst gleichmässig arbeiteten. Bei der Uebernahme der Schrötlinge, die, wie erwähnt, mit der Wage geschah, hatten sie eine Gewichtsprobe einzuschalten und sich zu überzeugen, dass in je 2 Unzen höchstens sechs vom vorgeschriebenen Gewicht abweichende Stücke u. z. drei unter- und drei überwichtige Imperialen vorkamen. Stellte sich das Verhältniss ungünstiger, so war die Uebernahme zu verweigern, bis die Schrotmeister Schrötlinge vorgeschriebener Art vorlegen konnten.

Aehnliche Vorschriften muss man nach den Gewichtsverhältnissen des Ilanzer Fundes für die Ausmünzung unter Karl d. Gr. annehmen. Wohl sind sowohl die Pfennige als die Goldmünzen durch die Seigerung schon unter das angeordnete Durchschnittsgewicht herabgedrückt, allein die Ausgleichung des Untergewichts der leichteren Stücke durch die über das Durchschnittsgewicht hinausgehende Schwere anderer ist noch jetzt erkennbar. Greifen wir aus der oben mitgetheilten Zusammenstellung der karolingischen Drittelstücke die fünf als unterwichtig bezeichneten Stücke zu 12 und 13 Troy-Grains heraus, die einzeln 0.835, 0.846, 0.847, 0.896 und 0.900 g., zusammen also 4.324 g. wogen, so ergibt sich gegenüber dem fünf-